

ABC des Reichsrechts

Zur Einführung

I. Allgemeines

Das ABC des Reichsrechts begreift die Auffassung aller im Bundesgesetzblatt und Reichsgesetzblatt veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erlasse zu erschließen und zu bezeichnen. Es stellt eine zusammenfassende Bearbeitung aller bisher erschienenen Jahress- und Hauptjahresverzeichnisse dar. Im ABC des Reichsrechts sind alle Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Erlasse usw. namentlich aufgeführt, die der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich erlassen haben. Das ABC erfaßt demnach alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblattes (von 1867 bis 1871) und des Reichsgesetzblattes (von 1871 bis 1929).

Seit 1922 erscheint das Reichsgesetzblatt in zwei getrennten Teilen: Reichsgesetzblatt Teil I. und Reichsgesetzblatt Teil II.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und bezüglichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz veröffentlicht sind;

2. Veröffentlichungen, die betreffen:

- a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
- b) den gemeindlichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
- c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
- d) das Eisenbahnwesen, die Schifffahrt (See- und Binnen-schifffahrt) und die Reichswasserstraßen,
- e) die Kohlen- und die Rattenwirtschaft sowie die Industriebelastung,
- f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichsrechnungsrats,
- g) die Reichsbank, die Debitorenbanken, die Deutsche Reichsbank und die Bank für deutsche Interkommunikationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

II. Anleitung zur Benutzung

Stichwörter. Der Inhalt der Bundes- und Reichsgesetzblätter ist alphabetisch nach Stichwörtern (**Geheimrat**) geordnet, die in der Regel aus den Überschriften der einzelnen Veröffentlichungen (Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen usw.) abgeleitet sind. Bei wichtigeren und umfangreicheren Veröffentlichungen sind einzelne Schlagwörter auch aus dem Vorwort oder den Überschriften einzelner Abschnitte der Veröffentlichungen mitgenommen.